

2. Bei der Zuträgung im Land-Bestellbezirke von Leipzig und der Post-Expeditionen in Lindenau, Connewitz, Cutrißsch, Gohlis, Neu-schönfeld und Thonberg.

- a) Für Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, recommandirte Packet- und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen, ohne Rücksicht auf das Gewicht oder den Werth der bestellten Gegenstände, 1 Ngr.
- b) Für alle übrigen unter a) nicht aufgeführten Gegenstände Nichts.

B. Für die in Leipzig, den Postämtern Nr. 1-3, den Post-Expeditionen und Postverwaltungen Nr. 4-14 aufgegebenen Sendungen nach dem Orts- und Land-Bestellbezirke.

1. Bei der Zuträgung im Orts-Bestellbezirke.

- a) Für gewöhnliche Briefe und Postkarten pro Stück  $\frac{1}{2}$  Ngr.  
für die von einem und demselben Absender in Partien von 12 Stück und darüber frankirt am Annahmefenster aufgegebenen (nicht auch für die durch die Landbriefträger eingesammelten) gewöhnlichen Briefe und Postkarten, bei gleichzeitiger Aufgabe  
von 12 bis mit 30 Stück  $\frac{4}{10}$  Ngr.  
" 31 " " 60 "  $\frac{3}{10}$  "  
" mehr als 60 "  $\frac{1}{4}$  "

- b) Für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen, im Frankirungsfalle  $\frac{1}{3}$  " pro Stück

für die von einem und demselben Absender in Partien von mehr als 30 Stück frankirt am Annahmefenster aufgegebenen (nicht auch die durch die Landbriefträger eingesammelten) dergleichen Sendungen bei Partien

- von 31 bis mit 60 Stück  $\frac{3}{10}$  "  
" mehr als 60 "  $\frac{1}{4}$  "

- c) Für recommandirte Sendungen für die Beschaffung des Rückscheines (Retour-Recepisse) — welche sich nach dem Verlangen des Absenders richtet — ist solchenfalls noch eine weitere Gebühr von 1 Neugroschen zu entrichten.  $1\frac{1}{2}$  "

- d) Für Postkarten mit bezahlter Rückantwort 1 "

- e) Für Briefe mit declarirtem Werthe  
aa) Gewichtsporto: bis 1 Loth excl.  $\frac{1}{2}$  "  
von 1 Loth und darüber 1 "

- bb) Affecuranzgebühr: für je 100 Thaler (wobei Beträge unter Hundert für ein volles Hundert gerechnet werden)  $\frac{1}{2}$  "

- f) Für Packete mit declarirtem Werthe  
aa) Gewichtsporto: pro Pfund  $\frac{1}{8}$  Neugroschen, wobei die sich ergebenden Bruchtheile eines Groschens auf halbe und ganze Groschen aufwärts abzurunden sind; im Minimum jedoch 1 "  
bb) Affecuranzgebühr: wie sub d) bb.

- p) Für Packete ohne Werthangabe das vorstehende Gewichtsporto sub e) aa.

- h) Für Postvorschußsendungen (Briefe oder Packete außer dem Bestellgeld für die Sendung selbst eine Procura-Gebühr, welche beträgt für jeden Thaler oder Theil eines Thalers des nachgenommenen Betrages  $\frac{1}{2}$  Ngr. im Minimum jedoch 1 "

- i) Für Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thln., ohne Rücksicht darauf, ob der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird 2 "

- k) Für Briefe mit Behändigungsschein  
aa) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe  
bb) eine Instnuationsgebühr für Schreiben von Staats- oder Communalbehörden oder einem Notar 1 "  
für Schreiben von Privatpersonen 2 "  
cc) im Recommandationsfalle noch 1 " Postanweisungen müssen stets frankirt werden.

2. Bei der Zuträgung im Land-Bestellbezirke dieselben Sätze wie sub. B. I.

C. Express-Bestellgeld.

1. bei gewöhnlichen und bei recommandirten Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschußbriefen ist zu entrichten:

- im Ortsbestellbezirke für jede Sendung  $2\frac{1}{2}$  Ngr.  
im Landbestellbezirke für jede Sendung pro Meile  $7\frac{1}{2}$  "  
für jede  $\frac{1}{5}$  Meile  $1\frac{1}{2}$  "  
im Ganzen jedoch nicht unter 4 "

2. bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen ist zu entrichten:

in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, der doppelte Betrag der obenbezeichneten Sätze. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Postanweisungen zugleich mit überbracht werden. In denjenigen Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine, bez. die Begleitbriefe oder die Postanweisungen ohne Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der unter 1. bezeichneten Expressgebühr zur Anwendung. Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten. Bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt.

Die Entrichtung des Bestellgeldes für nur einen Gegenstand tritt auch in denjenigen Fällen ein, in welchen ein und dieselbe Person mehrere durch Expressen zu bestellende Sendungen an ein und denselben Adressaten, unter Vorausentrichtung des Expressbestellgeldes an der Annahmestelle, gleichzeitig einliefert.

D. Zeitungs-Bestellgeld.

Für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind für jedes Exemplar zu entrichten:

- a) für die „Mittheilungen des Königlich Sächs. Landtages“ pro Exemplar (für jedes auf 300 Bogen lautende Abonnement) 3 Ngr.
- b) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden, jährlich 5 "